

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Büren

§ 1 Definition und Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat betrachtet sich als die Vertretung der Senioren(innen) der Stadt Büren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. der Bürger(innen), die Pensionär, Rentner oder Vorruheständler sind und die vorgenannte Altersgrenze noch nicht erreicht haben.

Der Beirat sieht seine Aufgabe darin, das Interesse der Senioren(innen) an der Lösung kommunaler Aufgaben im Bereich der Altenhilfe zu wecken und die Belange der älteren Bürger(innen) gegenüber Rat, Verwaltung und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Er will vornehmlich kooperativ tätig sein und ist bestrebt um gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Altenhilfe tätigen Trägern des öffentlichen und privaten Rechts, das heißt: Er will freundschaftlich zusammen wirken mit solchen Organisationen, die seinen Aufgabenbereich betreffen und gleichgerichtete oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Er möchte Voraussetzungen dafür schaffen, dass die aus der längeren Lebenserfahrung der älteren Generation gewonnenen Erkenntnisse als wertvolle Entscheidungshilfen angemessen berücksichtigt werden, um so zum gegenseitigen Verständnis zwischen den Generationen beizutragen. Älteren Mitbürger(innen) will er in sozialen und wirtschaftlichen Fragen, so weit möglich, Hilfe bieten oder vermitteln.

§ 2 Stellung und Bezeichnung

Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Büren“ und er ist ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

Der Seniorenbeirat besteht aus 19 Mitgliedern. Alle müssen die Bedingungen des § 1 erfüllen.

§ 4 Besetzung des Beirates

Folgende Gruppierungen, die in der Senior/innen-Arbeit tätig sind, sollen jeweils eine(n) Delegierte(n) benennen:

- Bündnis für Familie
- Bürgerhilfe Büren
- Bürgerstiftung Büren
- Seniorenwohnpark Büren
- Sozialverband VdK, Ortsverband Büren
- Caritaskonferenz St. Nikolaus Büren
- jeweils ein Vertreter der einzelnen Stadtteile und der Kernstadt Büren (benannt durch die Ortsvorsteher)
- Behindertenbeauftragte(r) der Stadt Büren

Der Kreis dieser an der Seniorenarbeit interessierten Institutionen kann erweitert werden.

§ 5 Wahl des Vorstandes

Der Seniorenbeirat wählt in je einem Wahlgang aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl die/den

Vorsitzende(n),
Stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
Schriftführer(in) und
Stellvertretende(n) Schriftführer(in)

Die Vorstehenden bilden gleichzeitig mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Büren den Vorstand.

Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

Die/Der Vorsitzende soll zu jeder Sitzung des Ausschusses für Familie, Bildung und Generationen und des Ausschusses Bauen, Umwelt und Stadtplanung, sofern Beratungspunkte die Belange der älteren Bürger(innen) der Stadt Büren berühren, eingeladen werden. Sie/Er kann zu Beratungspunkten angehört werden, ein eigenes Stimmrecht besitzt sie/er nicht.

Die/Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Das gleiche gilt für die/den Schriftführer(in), die/der vom der/dem stellvertretenden Schriftführer(in) vertreten wird.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirates läuft parallel mit der Wahlzeit des Rates der Stadt Büren. Ein neuer Seniorenbeirat wird gewählt, sobald sich der Rat der Stadt Büren neu konstituiert hat.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.

An den Sitzungen des Seniorenbeirates können die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse der Stadt Büren und auch Bedienstete der Verwaltung beratend teilnehmen.

Für Sonderaufgaben können weitere Bürger(innen) der Stadt Büren beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr.

§ 9 Einladungen

Die Einladung sollte den Mitgliedern des Seniorenbeirates mindestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen.

§ 10 Beschlussfassung

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 11 Abstimmung

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

§ 12 Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird von der/dem Schriftführer(in) eine Niederschrift gefertigt.
Die Niederschrift muss enthalten:

- die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
- die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung,
- die behandelten Beratungspunkte (Tagesordnung),
- die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer (in) unterzeichnet.

§ 13 Vergütung und Kostenerstattung

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder keine Vergütung gezahlt.

Die aus der Geschäftsführung entstehenden Ausgaben werden im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung von der Stadt Büren getragen.

Soweit eine Wegstreckenentschädigung zu zahlen ist, gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 14 Nachfolge bei Ausscheiden

Wenn Beiratsmitglieder ausscheiden und dieses der/dem Vorsitzenden schriftlich mitteilen oder mitteilen lassen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt an seine Stelle ein neuer Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen und Verbände, bzw. ein/e durch den Ortsvorsteher benannter neuer Vertreter/in in den Beirat nach.

2. Gibt die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer(in) oder die/der stellvertretene Schriftführer(in) diese Funktion auf, ist entsprechend § 5 die/der Nachfolger(in) zu wählen.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann mit zwei Drittel der Stimmen der Beiratsmitglieder beschlossen werden.